

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 1b BauGB sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xxxx folgende Satzung über die Bebauung im „Carl-Maria-von-Wiebel-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Ausstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung vom xx.xxxx.
2. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der „Heiligenhafen Post“ am 01.02.2020.
3. Die finanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xx.xxxx bis xx.xxxx Abs. 1, IV. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
4. Die Stadtvorberatung hat am xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Ausstellung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xxxx bis xx.xxxx während der Dienstbarzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mittels Anzeige in der „Heiligenhafen Post“ am xx.xxxx, auf dem Internet der Stadt Heiligenhafen unter www.heiligenhafen.de und in den Büros der Stadt Heiligenhafen und die Büros der Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte ausgestellt.
6. Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte sowie die Büros der Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte unterlagen der Pflicht, die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B) zu konsultieren.
7. Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte zur Ausgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Siegel
-Bürgermeister-

(Hans und Helene)
-Ortsg. best. Verm.-Ing.

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

Die Bürgervorsteher und die Büros der Ortschaftsräte bestätigen die Planzeichnung Teil A und den Text (Teil B).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M: 1:1000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 ALLGEMEINE WOHNBEIGEBAU (§ 4 BauNVO)

Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig

1.2 GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN (§§ 12, 14 BauNVO)

Untergeordnete Nutzungen nach § 4 Abs. 1 BauNVO -soweit es um Gehöftshandels- und

Obergeschäftsstellplätze und Garagen müssen von festgesetzten Straßenbegrenzungen und

Übergangsstellen von 3,00 m einhalten.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 16-21 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzählungen dürfen durch die Grundflächenzählungen der Grundstücke begrenzt werden.

GRUNDSTÜCKSZAHLEN, ZULÄSSIGKEIT DER GRUNDSTÜCKSFÄLCHEN (§ 19 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzählungen dürfen durch die Grundflächenzählungen der Grundstücke begrenzt werden.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLCHEN (§ 20 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzählungen dürfen durch die Grundflächenzählungen der Grundstücke begrenzt werden.

ÜBERBAUNGSFÄLCHEN (§ 21 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzählungen dürfen durch die Grundflächenzählungen der Grundstücke begrenzt werden.

MINDESTSTÖRKE DER BAUGRUNDSSTÜCKE (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 500 m²

Doppelhäuser (Doppelhaushälften) 275 m²

ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEKÜDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Wohnungen sind nicht mehr als zwei Wohnungen und in einer Doppelhaushälfte nicht mehr als

ein Wohnungsbereich.

MARINAMMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der natürliche Verlauf des Geländes ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzurichten, Aufschüttungen, Abgründungen oder Stützmauern sind nur zum Einfügen baulicher Anlagen (ausgenommen Zäune) im Umfang von max. 0,80 m zulässig.

HÖHENAUFLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Oberfläche des Erdgeschossflurbodens in der Mitte